



Stand: Januar 2017

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Ausführungsbestimmungen zu § 29 bis § 33 der Friedhofsatzung
für den Waldfriedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tarp

Leben braucht Erinnerung, Trauer auch.

Menschen suchen einen festen Platz gegen das Vergessen, einen Ort zur stillen Zwiesprache mit dem Verstorbenen. Ein Grab ist deshalb nicht nur letzte Ruhestätte, sondern vor allem auch persönlicher Ausdruck unserer Wertschätzung. Eine schön gestaltete Grabstätte spendet Trost und macht sie zu einem Ort der lebendigen Erinnerung.

Die Gestaltung der Grabstätten soll dem Gesamtcharakter eines Wald- oder Parkfriedhofes angeglichen sein. Der gärtnerischen Gestaltung und Pflege wird eine besondere Bedeutung beigemessen. Zur Bepflanzung sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Der Träger ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen zu beseitigen, ohne sich ersatzpflichtig zu machen.

Grabeinfassungen aus Stein sowie Grabstätten, die mit Kies etc. ausgelegt sind, dürfen nur zu einem gewissen Anteil das Bild des Friedhofs mitbestimmen. Deshalb ist diesbezüglich eine schriftliche Anfrage an den Friedhofsträger zu stellen. Es ist unser Wunsch, dass die Gestaltung der Grabstätten in Harmonie und Einklang mit Gottes schöner Natur ist.

Reihengrabstätten in Rasenlage und Reihengrabstätten für Urnen in Rasenlage sind vom Friedhofsträger anzulegen, zu pflegen und zu unterhalten. Das Ablegen von Blumen, Blumenschalen, Gestecken, Gebinden u. ä. und eine Bepflanzung auf diesen Grabstätten ist untersagt. Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tarp legt eine Zusammenfassung der geltenden Grabmalordnung aus der Friedhofsatzung vor. Gleichzeitig überreichen wir einen verkleinerten Plan des Friedhofes, aus dem die Lage der Felder und Abteilungen zu ersehen ist. Den Nutzungsberechtigten / Hinterbliebenen / Angehörigen wird beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder bei der Vergabe einer Reihengrabstätte die jeweilige genaue Bezeichnung der Grabstätte schriftlich mitgeteilt.

Die jeweiligen Gestaltungsvorschriften in den einzelnen Grabfeldern / Abteilungen können der Friedhofsatzung § 29 bis § 33 entnommen werden. Im Einzelnen gilt folgendes:

- **Grabfeld A** **Kinder- und Urnengrabstätten mit selbstgestalteter Bepflanzung:**
siehe: Reihengrabstätten
- **Grabfelder B, F und G** **Reihengrabstätten mit selbstgestalteter Bepflanzung:**
 Stelen 65 cm Höhe
 x 35 – 40 cm Breite x 12 cm Tiefe
 oder Kissensteine 40 cm x 40 cm x 12 cm (hintere Höhe)
 oder Kissensteine 50 cm x 80 cm x 12 cm (hintere Höhe)
 oder Platten 40 cm x 40 cm x 4 cm
- **Grabfelder A, B, E und G** **Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen unter einem Baum:**
Entsprechende Namensschilder zur Befestigung an dem Baum werden durch die Kirchengemeinde beschafft und angebracht. Grabschmuck ist **nicht** gestattet.
- **Grabfeld C** **Wahlgrabstätten mit selbstgestalteter Bepflanzung:**
Dieses Grabfeld ist nur für Findlinge vorgesehen.
- **Grabfeld D** **Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsvorschriften:**
Hier ist das Aufstellen von Findlingen oder anderen Grabmalen möglich.
- **Grabfeld E** **Wahlgrabstätten ohne eigene Bepflanzung:**
Siehe Grabreihen H 7 und H 8

 - Reihe 4** **Erdrasenwahlgräber:**
Erdfarbene Platten aus Naturstein 60 cm x 40 cm x 4 cm
 - Reihe 8** **Kindergräber am Gedenkplatz:**
Kleine Platten oder Steine nicht größer als DIN A4
- **Grabfeld H** **Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten in Rasenlage ohne eigene Bepflanzung:**

 - Reihe 1 – 4** **Urnenrasenreihengräber:**
Erdfarbene Platten aus Naturstein 40 cm x 30 cm x 4 cm
 - Reihe 5** **Erdrasenreihengräber:**
Erdfarbene Platten aus Naturstein 40 cm x 40 cm x 4 cm
 - Reihe 6** **Urnenrasenreihengräber:**
Erdfarbene Platten aus Naturstein 40 cm x 30 cm x 4 cm
 - Reihe 6 a** **Urnenrasenreihengräber:**
Erdfarbene Platten aus Naturstein 60 cm x 40 cm x 4 cm
 - Reihe 6 b** **Urnenrasenwahlgrabstätten:**
Erdfarbene Platten aus Naturstein 60 cm x 40 cm x 4 cm
 - Reihe 7** **Urnenrasenwahlgrabstätten:**
Erdfarbene Platten aus Naturstein 60 cm x 40 cm x 4 cm
 - Reihe 8** **Erdrasenwahlgrabstätten:**
Erdfarbene Platten aus Naturstein 60 cm x 40 cm x 4 cm

- | | |
|---|--|
| <p>- Grabfeder J, K, L
und M</p> | <p>Wahlgrabstätten mit selbstgestalteter Bepflanzung:
 Stelen 100 cm Höhe x 40 – 45 cm Breite x 12 cm
 oder Stelen 120 cm Höhe x 50 – 55 cm Breite x 15 cm
 oder kubische Form gleicher Höhe und 30 – 50 cm Stärke
 oder Kissensteine 60 cm x 40 cm x 15 cm (hintere Höhe)
 oder Kissensteine 50 cm x 80 cm x 15 cm (hintere Höhe)
 oder Platten 60 cm x 40 cm x 4 cm</p> |
| <p>- Grabfeld M</p> <p style="padding-left: 40px;">Reihe 5 a + b</p> <p style="padding-left: 40px;">Reihe 6 a + b</p> | <p>Urnenrasenreihengrabstätten
ohne eigene Bepflanzung:
 Jeweils erdfarbene Platten aus Naturstein
 40 cm x 30 cm x 4 cm</p> |
| <p>- Grabfeld N</p> | <p>Erdrasenreihengrabstätten ohne eigene Bepflanzung:
 Erdfarbene Platten aus Naturstein
 (liegend mit der Erdoberfläche abschließend)
 40 cm x 40 cm x 4 cm</p> |

Gemäß § 29 Absatz 5 letzter Unterabsatz der Friedhofsatzung gilt außer für die kubischen Formen jeweils eine Toleranz von 10 % für Höhe und Breite.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tarp
– Der Kirchengemeinderat –

Tarp, 18. Januar 2017

Waldfriedhof Tarp

